Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. November 1954	Nr. 30

Inhalt:

Tag		Seite
6. 11. 54	(68) **Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**	185
29. 10. 54	(69) Zweite Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz	185
3. 11. 54	(70) Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung	186

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(68)

Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.
Vom 6. November 1954.

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis ist Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Toten beider Weltkriege (Volkstrauertag)."

   Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 3.

2. Im § 10 Absatz 1 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

   „Dies gilt für den Volkstrauertag mit der Maßgabe, daß die Beschränkung für sportliche Veranstaltungen von 14 Uhr an entfällt."

3. Im § 11 Satz 1 werden nach den Worten „Buß- und Bettag," die Worte „am Volkstrauertag," eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann

(69)

Zweite Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz.
Vom 29. Oktober 1954.

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und § 22 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) wird verordnet:

Zum I. ABSCHNITT:

Das Jagdrecht

Zu § 2 des Bundesjagdgesetzes:

§ 1

Der Waschbär wird zum jagdbaren Tier erklärt. Er genießt keine Schonzeit.

Zum III. ABSCHNITT:

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

Zu § 11 des Bundesjagdgesetzes:

§ 2

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz ist die obere Jagdbehörde zuständig.

Zum V. ABSCHNITT:

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 21 des Hessischen Ausführungsgesetzes:

§ 3

Die untere Jagdbehörde kann die Anerkennung eines Hundes als Jagdhund von der Ablegung einer Jagdeignungsprüfung abhängig machen.

Zum VII. ABSCHNITT:

Jagdschutz

Zu § 25 des Hessischen Ausführungsgesetzes:

§ 4

§ 18 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen den Worten „in Größe von 7 × 9 cm" und dem Wort „mit" eingefügt „oder 2 × 2,5 cm".
2. In Absatz 2 wird zwischen den Worten „in Größe von 4 × 5,2 cm" und dem Wort „mit" eingefügt „oder 2 × 2,5 cm".

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1954.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

(70) **Verordnung**
zur Ergänzung der Landeswahlordnung.
Vom 3. November 1954.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) wird verordnet:

Artikel I

§ 27 Absatz 1 der Landeswahlordnung vom 11. August 1954 (GVBl. S. 141) erhält folgenden neuen Satz 3:

„Tritt ein Bewerber für eine Partei oder Gruppe auf, für die ein Landesergänzungsvorschlag zugelassen worden ist, so wird auf dem Stimmzettel außerdem Beruf, Vor- und Zuname des ersten Bewerbers des Landesergänzungsvorschlages angegeben."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1954.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 30 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56